**Änderung der Geschäftsordnung**

**Synopse bisheriger Text – geplante Änderungen**

| **Bisheriger Text der GeschO** | **Geplante Änderungen in Fettdruck** |
|---|---|
| Der Stadtrat Fürth erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:<br><br>**A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben**<br>**I. Der Stadtrat**<br>**§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**<br>(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 11) übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 20) fallen.<br>(2) [1]Der Stadtrat überträgt die in § 11 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. [2]Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 11 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt. | |

| | |
|---|---|
| **§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich**<br>Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:<br>1. die Beschlussfassung zu Bestand- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),<br>2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),<br>3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),<br>4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,<br>5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),<br>6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),<br>7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,<br>8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen und Satzungen. Bei der Bauleitplanung ist der Stadtrat nur zuständig für den Aufstellungs- und Satzungsbeschluss beim Bebauungsplan sowie für den Aufstellungs- und Feststellungsbeschluss beim Flächennutzungsplan,<br>9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge, der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Bürgermeisters und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,<br>10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),<br>11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),<br>12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sondervermögen und Kommunalunternehmen nach Maßgabe der Unternehmenssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO), | **....**soweit nicht **höherrangiges Recht** etwas anderes **bestimmt,** |

| | |
|---|---|
| 13. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,<br>14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),<br>15. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, deren Stellvertretung und der Prüferinnen und Prüfer (Art. 104 GO),<br>16. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,<br>17. die Behandlung der Empfehlungen der Bürgerversammlungen,<br>18. Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 40 Satz 1 GO), | |

| | |
|---|---|
| **§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten**<br>(1) Dem Stadtrat obliegt weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:<br>1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,<br>2. die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille und des Goldenen Kleeblattes,<br>3. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Tarifen,<br>4. die Einrichtung von Pflegschaften und die Bestellung und Abberufung von ehrenamtlichen Stadträten als Pflegerinnen und Pfleger,<br>5. die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht,<br>6. alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung, sowie die Ortsplanung der Stadt Fürth richtungsgebend oder entscheidend berühren,<br>7. die Anordnung von Umlegungsverfahren,<br>8. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 250.000 € und sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entsprechenden Umfangs für die Stadt entstehen können,<br>9. die Gewährung von Darlehen aus Stadt- oder Stiftungsmitteln, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000 € überschritten wird, oder die Ausleihung die vorgeschriebene Beleihungsgrenze überschreitet,<br>10. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Geschäftwert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,<br>11. die Genehmigung von städtischen Bauvorhaben, die einen Aufwand von mehr als 250.000 € für das einzelne Vorhaben erfordern sowie der Abschluss von Verträgen mit einem Aufwand von mehr als 250.000 €, | **2. die Verleihung von Ehrungen gemäß der Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Fürth in der jeweils geltenden Fassung,**<br><br>11. die Genehmigung von städtischen **Baumaßnahmen,** die einen Aufwand von mehr als 250.000 € für **die einzelne Maßnahme** erfordern, sowie .... |

| | |
|---|---|
| 12. die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter, soweit die Wertgrenze von 250.000 € überschritten wird. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt, | ..... zugunsten Dritter, **wenn** die Wertgrenze..... |
| 13. die Aufnahme der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite, | |
| 14. die Regelung der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 GO), insbesondere die Freigabe von Haushaltsmitteln für neue Maßnahmen im Vermögenshaushalt und in den Vermögensplänen von Sondervermögen, soweit sie im Einzelfall 250.000 € übersteigen, | .... Sondervermögen, **wenn** sie im Einzelfall |
| 15. die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 250.000 € oder von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Einlegung von Rechtsmitteln zu den Obersten Bundesgerichten, | |
| 16. das Empfehlungs- oder Weisungsrecht gegenüber den durch den Stadtrat entsandten Vertreterinnen und Vertretern in Aufsichts- und Verwaltungsräten von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, | |
| 17. die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge, | ..... Entlassung, **Kündigung, Abmahnung,** Ruhestandsversetzung sowie..... |
| 18. die Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf Planstellen der BGr A 15 bzw. EGr 15 und höher, | |
| 19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, die in Art. 32 KommZG genannten Angelegenheiten, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, | |
| 20. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht, | 22. die Ermächtigung der Vertretung der Stadt .... |
| 21. die Annahme von Spenden, die 250.000 € übersteigen, | ... ab denen **die Stadt beteiligt ist,** ..... |
| 22. die Ermächtigung des Vertreters der Stadt in den Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt überwiegend beteiligt ist, Erklärungen in Angelegenheiten | |

| | |
|---|---|
| abzugeben, die nach den Unternehmenssatzungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen,<br>23. die Behandlung von Einwendungen gem. § 7 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth,<br>24. Abschluss privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Verträge mit einem Geschäftswert über 250.000 €, unabhängig davon, ob es sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben handelt,<br>25. Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung<br>(Art. 60 GO),<br>26. Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse,<br>27. Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 75.000 €.<br>(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen. | |

## II. Die Stadtratsmitglieder

### § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
(2) [1]Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, Art. 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. [2]Bei persönlicher Verhinderung zur Teilnahme an Stadtrats- oder Ausschusssitzungen teilt das Stadtratsmitglied dies dem Oberbürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes mit und benachrichtigt seine Vertretung.
(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des zweiten Bürgermeisters einzelne seiner Befugnisse (§§ 18 bis 22) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
(5) [1]Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absätzen 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [2]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen. [3]Für die Rechte und Pflichten der Stadträte, die als Pfleger von Anstalten, Betrieben, Ämtern, usw. berufen sind, gelten die zusätzlich für dieses Ehrenamt erlassenen Richtlinien für die Pflegerinnen und Pfleger.

**als PflegerInnen von Gebäuden, ...**

| | |
|---|---|
| **§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**<br>(1) [1]Die Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen und Gruppen zusammenschließen. [2]Als Fraktionen gelten nur Vereinigungen von mindestens 3 Stadtratsmitgliedern. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.<br>(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).<br>(3) [1]Soweit gemäß Abs. 2 Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, des Namens der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Mitglieder dem Oberbürgermeister mitzuteilen. [2]Dasselbe gilt für Fraktionen und Gruppen. | |
| **§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben**<br>(1) Das Aufgabengebiet der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder legt der Stadtrat in der Geschäftsverteilung fest.<br>(2) [1]Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. [2]Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.<br>(3) [1]Weicht der Antrag des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds bei Angelegenheiten, die in einem Ausschuss vorberaten sind, vom Ausschuss-Beschluss ab, so hat es darauf hinzuweisen. [2]Haben mehrere Ausschüsse voneinander abweichende Beschlüsse vorberaten, sind alle Ausschussbeschlüsse vorzutragen. [3]Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). | |

| | |
|---|---|
| (4) [1]Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Geschäftsbereichs die laufenden Angelegenheiten. [2]Sie sind dem Oberbürgermeister für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte unmittelbar verantwortlich. [3]Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten. [4]Sie vollziehen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem und dem Oberbürgermeister verantwortlich. [5]Der Oberbürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall und den Vollzug einzelner Beschlüsse im Benehmen mit dem Stadtrat allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten. | |

| | |
|---|---|
| **§ 7 Pflichtwidriges Verhalten**<br>(1) Gegen Stadtratsmitglieder, die sich ohne genügende Entschuldigung ihrer Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen sowie der Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte entziehen, kann der Stadtrat Ordnungsgeld bis zu dem in Art. 48 Abs. 2 GO genannten Betrag im Einzelfall verhängen.<br>(2) Entzieht sich ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb von 6 Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Stadtratssitzungen teilzunehmen, so kann der Stadtrat den Verlust des Amtes aussprechen (Art. 48 Abs. 3 GO).<br>(3) Ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied, das schuldhaft seiner Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht zuwiderhandelt, kann vom Stadtrat unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung und strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu dem in Art. 20 GO Abs. 4 genannten Betrag belegt werden. | |
| **III. Ausschüsse, Gremien**<br>**Allgemeines**<br>**§ 8 Bildung, Auflösung**<br>(1) [1]In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). [2]Die Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. [3]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. | (1) [1]In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). [2]Die Sitze werden **im Regelfall, soweit zulässig,** nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt; **ist diese Verfahren nicht zulässig, wird das Verfahren nach Hare/Niemeyer angewandt. [3] H**aben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.<br>**(2)** Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach **Abs. 1** Satz 2 und 3 auszugleichen. |

| | |
|---|---|
| (2) [1]Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung eine erste und zweite Stellvertretung namentlich bestellt. [2]Für jedes Mitglied des Ferienausschusses wird eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.<br>(3) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, seine Stellvertretung oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). [2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).<br>(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). | (**3**) [1]Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung eine erste und zweite Stellvertretung namentlich bestellt. [2]Für jedes Mitglied des Ferienausschusses wird eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.<br>(**4**) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, seine Stellvertretung oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). [2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).<br>(**5**) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). |

| | |
|---|---|
| **§ 9 entfällt**<br><br>**§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse, Befugnisse**<br><br>(1) [1]Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. [2]Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.<br>(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig an Stelle des Stadtrats.<br>(3) [1]Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. [2]Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. [3]Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. [4]Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden.<br>(4) Ausschussbeschlüsse werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam. | |
| **Aufgaben der Ausschüsse**<br><br>**§ 11 Ständige Ausschüsse**<br><br>(1) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht die §§ 2, 3, 20 etwas anderes bestimmen:<br><br>1. Ausschuss für Schule und Bildung<br>alle Angelegenheiten der Schulen und der Bildung sowie | **1. Ausschuss für Schule, Bildung und Sport** |

| | |
|---|---|
| vorberatend für Angelegenheiten des Sports.<br>2. Bau- und Werkausschuss<br>Angelegenheiten des Baureferates und Vergaben über 100.000 € sowie Werkausschussangelegenheiten für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) nach Maßgabe der Betriebssatzung. | **....** Angelegenheiten des Sports, **einschließlich Sportveranstaltungen.**<br><br>**In Fragen der Stadtentwicklung, die Umwelt- und Naturschutzbelange berühren, ist dem Umweltausschuss vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.** |
| 3. Finanz- und Verwaltungsausschuss<br>a) Finanz- und Steuerangelegenheiten (einschl. Vergaben über 100.000 €)<br>b) allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht ein besonderer Fachausschuss zuständig ist,<br>c) Stiftungsangelegenheiten | **d) Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung** |
| 4. Kirchweihausschuss<br>für alle Kirchweihangelegenheiten. In folgenden Fällen wird der Kirchweihausschuss nur vorberatend tätig, die abschließende Entscheidung liegt beim Stadtrat:<br>● Einstellung von bisherigen Veranstaltungen<br>● Aufnahme neuer Veranstaltungen<br>● Bedeutende Änderungen bei bestehenden Veranstaltungen (z.B. Ausweitung des Veranstaltungsgebietes)<br>● Verkürzung oder Verlängerung der Dauer/der Öffnungszeiten von Veranstaltungen<br>● Festlegung oder Veränderung von Platzgeldern oder vergleichbaren Entgelten<br>● Beschlussfassung über Verwaltungsvorschriften zum Markt- und Veranstaltungswesen (z.B. Vergaberichtlinien für Vorortskirchweihen). | **4. Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen**<br>**für alle Angelegenheiten, die Kirchweihen, Märkte und sonstige Veranstaltungen betreffen. Bei Angelegenheiten, die den Stadtmarketingsverein Vision Fürth betreffen, ist dessen Geschäftsführung zu laden.**<br>**In folgenden Fällen .....** |

| | |
|---|---|
| 5. Kulturausschuss<br>alle Angelegenheiten der Kultur. | |
| 6. Personal- und Organisationsausschuss<br>die Personal-, Versorgungs- und Organisationsangelegenheiten (einschl. IT-Angelegenheiten) der städtischen Beschäftigten einschließlich Vergaben ab 100.000 € in Organisations- und IT-Angelegenheiten. | ... die **grundsätzlichen** Personal-, ..... |
| 7. Umweltausschuss<br>alle Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes. | |
| 8. Verkehrsausschuss<br>alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Straßenverkehrsregelung. | **alle Angelegenheiten der Straßenverkehrsregelung, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben.** |
| 9. Wirtschafts- und Grundstücksausschuss<br>alle Grundstücksangelegenheiten und alle Angelegenheiten der Wirtschaft. Zu den Sitzungen des Wirtschafts- und Grundstücksausschusses können je fünf Vertreter der Wirtschaft und der Arbeitnehmer als Sachverständige hinzugezogen werden (§ 33 Abs. 5 i.V.m. § 45 Abs. 1).<br>(2) [1]Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. [2]Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse. | |

| | |
|---|---|
| **§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss**<br>Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Sondervermögens Klinikum (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). | |
| **§ 13 Ferienausschuss, Ferienzeit**<br>(1) Als Ferienzeit wird die Zeit vom 01. August bis einschließlich 10. September bestimmt.<br>(2) [1]Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. [2]Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. [3]Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.<br>(3) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist zugleich Ferienausschuss. | (1) **Als Ferienzeit wird die Zeit der bayerischen Sommerferien an Schulen bestimmt.** |

| | |
|---|---|

| | |
|---|---|
| **Sonstige Gremien**<br><br>**§ 14 Ältestenrat**<br><br>(1) [1]Der Ältestenrat besteht aus 11 Mitgliedern: Dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden und entsprechend viel weiteren Mitgliedern. [2]Die Sitze der weiteren Mitglieder werden nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt. [3]Er behandelt alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere<br><br>a) Ehrungen und wichtige Angelegenheiten der Repräsentation,<br><br>b) in Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters, der berufsmäßigen und ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie in Angelegenheiten der Pflegerinnen und Pfleger,<br><br>c) Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie von Beteiligungen der Stadt Fürth an Unternehmen des privaten Rechts, Arbeitsgemeinschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen,<br><br>d) allgemeine Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist (Art. 46 Abs. 1 GO, §§ 18, 19).<br>[4]Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.<br><br>(2) [1]Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte. [2]Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen über Ort und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.<br>(3) Über den Inhalt der Beratungen des Ältestenrates werden fraktionslose Stadträte auf ihren Wunsch durch den Oberbürgermeister unterrichtet. | [2]Die Sitze der weiteren Mitglieder werden **im Regelfall, soweit zulässig, nach dem d´Hondt´schen Verfahren verteilt; ist dieses Verfahren nicht zulässig, wird das Verfahren nach Hare/ Niemeyer angewandt. Der Ältestenrat** behandelt .....<br><br>fraktionslose Stadtratsmitglieder |

| | |
|---|---|
| **§ 15 Kommissionen**<br>(1) [1]Zur Begutachtung oder Untersuchung besonderer Fälle kann der Stadtrat Kommissionen bilden, die sich nach Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe wieder auflösen. [2]Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.<br>(2) [1]Die Zusammensetzung der Kommissionen muss nicht nach dem Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenden Fraktionen erfolgen. [2]§ 45 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. [3]Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters können auch Verwaltungsangehörige berufen werden. [4]Für den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die §§ 24 - 44 sinngemäß, es sei denn der Stadtrat beschließt einen abweichenden Geschäftsgang.<br>(3) Die Geschäftsordnungskommission setzt sich aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und dem Leiter des Referates für Recht, Umwelt und Ordnung zusammen. Als weitere Mitglieder können Nichtstadtratsmitglieder berufen werden. | **(4) Als weitere ständige Kommission wird die Gleichstellungskommission berufen.** |

| | |
|---|---|
| **§ 16 Beiräte**<br>(1) [1]Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. [2]Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.<br>(2) [1]Die Zusammensetzung (evtl. auch sachverständige Dritte) bestimmt der Stadtrat mit der Berufung. [2]Die Beiräte sollen mit jeweils einer Vertretung aller Fraktionen besetzt werden, soweit nicht bereits bestehende Satzungen dem entgegenstehen. [3]Über das Stimmrecht nicht dem Stadtrat angehörender Beiratsmitglieder entscheidet der Stadtrat bei der Berufung. [4]Das Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder Gruppen muss nicht eingehalten werden. [5]Für den Geschäftsgang der Beiräte gelten die §§ 24 - 44 sinngemäß, es sei denn der Stadtrat beschließt einen abweichenden Geschäftsgang.<br>(3) [1]Als Sonderbeirat wird zur Klärung von Sonderfragen ein Baubeirat gebildet. Von der CSU- und SPD-Fraktion werden je 3 Mitglieder und von den anderen Fraktionen im Stadtrat wird je 1 Mitglied vorgeschlagen.<br>(4) Für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern mit Stimmrecht sowie 11 beratenden Mitgliedern aus den Verbänden. | **(5) Weiterhin bestehen folgende, ständige Beiräte, in die ehrenamtliche Stadtratsmitglieder entsandt werden: ARGE-Beirat, Baukunstbeirat, Beirat für Gewerbehof-Fürth GmbH, Beirat für ELAN-gGmbH sowie Integrationsbeirat.** |
| **§ 17 Besondere Ausschüsse**<br>[1]Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und das Verfahren der aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden Ausschüsse richtet sich nach den hierfür jeweils geltenden besonderen Vorschriften. [2]Dies betrifft insbesondere den „Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten“. | |

| | |
|---|---|
| **VI. Oberbürgermeister**<br>**1. Aufgaben**<br>**§ 18 Vorsitz im Stadtrat**<br>(1) [1]Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). [2]Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).<br>(1) [1]Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. [2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO). | |
| **§ 19 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**<br>(1) [1]Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). [2]Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse dem weiteren Bürgermeister, nach dessen Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Bediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). [3]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.<br>(2) [1]Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.<br>(3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).<br>(4) [1]Der Oberbürgermeister verpflichtet den weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt | |

| | |
|---|---|
| werden dürfen. [2]In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO). | |

| | |
|---|---|
| **§ 20 Einzelne Aufgaben**<br>(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit<br>1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),<br>2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),<br>3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),<br>4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,<br>5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Das sind Angelegenheiten, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.<br>(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:<br>1. in Personalangelegenheiten:<br>a) Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf allen Planstellen bis BGr A 11 bzw. EGr 10,<br>b) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,<br>c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.<br>2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:<br>a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender | **.....**Entlassung, **Kündigung, Abmahnung,** Ruhestandsversetzung sowie .... |

| | |
|---|---|
| Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,<br>b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu 50.000 € im Einzelfall,<br>c) die Entscheidung über Vergaben (VOB, VOL, VOF) sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, deren Deckung aus der allgemeinen Deckungsreserve oder durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben möglich ist,<br>d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,<br>e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.<br>3. in Grundstücksangelegenheiten:<br>a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall,<br>b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,<br>c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 50.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,<br>d) in den unter a) – c) genannten Fällen ist dem Grundstücksausschuss zu berichten, wenn der Betrag von 25.000 € überschritten wird.<br>4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:<br>a) die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich | ..... Fällen ist dem **Wirtschafts- und Grundstücksausschuss** zu berichten |

| | |
|---|---|
| Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, der Forderungsverzicht und der Abschluss von Vergleichen in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises; im eigenen Wirkungskreis, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Forderungsverzichten und bei außergerichtlichen Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000 € nicht übersteigt; § 3 Nr. 15 bleibt unberührt,<br>b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.<br>(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.<br>(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO, Art. 43<br>Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.<br>(5) Darüber hinaus können dem Oberbürgermeister auch Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises übertragen werden.<br>(6) Unberührt bleiben ferner die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.). | |

| | |
|---|---|
| **§ 21 Vertretung der Stadt nach außen**<br>(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gem.<br>§ 20 zum selbständigen Handeln befugt ist.<br>(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. | |
| **§ 22 Abhalten von Bürgerversammlungen**<br>(1) [1]Der Oberbürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung für die Gesamtstadt oder mindestens eine Bürgerversammlung je Stadtbezirk ein (Art. 18 Abs. 1 GO). [2]Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.<br>(2) Auf Antrag von städtischen Bürgerinnen und Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat. | **von Stadtteilversammmlungen** |

| | |
|---|---|

| | |
|---|---|
| **2. Stellvertretung**<br>**§ 23 Aufgaben der Stellvertretung des Oberbürgermeisters**<br>(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).<br>(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und des zweiten Bürgermeisters obliegt die Stellvertretung den Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.<br>(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.<br>(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.<br>(5) Soweit der Stadtrat im Rahmen der Geschäftsverteilung dem Bürgermeister Referatsaufgaben übertragen hat, findet § 6 entsprechende Anwendung. | |
| **B Der Geschäftsgang**<br>**I. Allgemeines**<br>**§ 24 Verantwortung für den Geschäftsgang**<br>(1) [1]Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).<br>(1) [1]Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner und Gemeindeeinwohnerinnen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Referenten vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. [2]Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser | |

| | |
|---|---|
| in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann. | |

| | |
|---|---|
| **§ 25 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**<br>(1) [1]Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.<br>(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO). | |
| **§ 26 Öffentliche Sitzungen**<br>(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).<br>(2) [1]Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Öffentlichkeit bestimmte Raum ausreicht. [2]Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. [3]Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.<br>(3) [1]Tonbandaufnahmen und mechanische Tonaufnahmen anderer Art dürfen in Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse grundsätzlich nur mit Genehmigung des Stadtrates oder des betreffenden Ausschusses erfolgen. [2]Für Aufnahmen des Rundfunks und der Presse gilt die Genehmigung für die öffentlichen Sitzungen als erteilt, außer der Stadtrat oder Ausschuss beschließt im speziellen Einzelfall etwas anderes.<br>(4) Zuhörende Personen, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO). | **Satz 2 ist zu streichen, Satz 3 wird Satz 2.** |
| **§ 27 Nichtöffentliche Sitzungen**<br>(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:<br>1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen, | |

| | |
|---|---|
| 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,<br>3. Sparkassenangelegenheiten,<br>4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,<br>5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.<br>(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.<br>(3) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. [2]Diese Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.<br>(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). | |

| | |
|---|---|
| **II. Vorbereitung der Sitzungen**<br>**§ 28 Zeitpunkt der Sitzungen**<br>(1) [1]Die erste Sitzung eines neugewählten Stadtrats muss spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit stattfinden. [2]Die ordentlichen Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel alle 4 Wochen am Mittwoch um 15.00 Uhr statt. [3]In der Einladung (§ 30) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.<br>(2) [1]Der Oberbürgermeister hat bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einzuberufen. [2]Auf Verlangen eines Viertels der Stadtratsmitglieder muss der Stadtrat einberufen werden (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). [3]In diesem Fall muss die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden. | |
| **§ 29 Tagesordnung**<br>(1) [1]Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [2]Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.<br>(2) [1]In der Tagesordnung ist festzulegen, ob die Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. [2]Die Beratungsgegenstände sind einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [3]Die Tagesordnung muss Ort und Zeit der Sitzungen und die Namen der Referatsleitungen enthalten.<br>(3) Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.<br>(4) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats ist unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vorher der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und gleichzeitig durch Mitteilung an die Presse bekannt zu geben. | |

**§ 30 Form und Frist für die Einladung**

(1) [1]Die Stadtratsmitglieder werden vom Oberbürgermeister schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. [2]Der Tagesordnung sind weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen oder zumindest Tischvorlagen aufzulegen, soweit das jeweils sachdienlich ist.
(2) War der Stadtrat bei Verhandlung über einen Gegenstand beschlussunfähig und soll hierüber zum zweiten Male verhandelt werden, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 3 Satz 2 GO).
(3) [1]Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

**§ 31 Anmeldungen, Anträge**

(1) [1]Anmeldungen der Referatsleitungen zur Tagesordnung und Anträge der Fraktionen und Gruppen sowie einzelner Stadtratsmitglieder, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. [2]Sie müssen spätestens bis 12.00 Uhr am siebten Tag vor der Sitzung mit Begründung im Büro des Oberbürgermeisters vorliegen. [3]Berufsmäßige Stadtratsmitglieder müssen spätestens bis 12.00 Uhr am achten Tag vor der Sitzung ihre Tagesordnungspunkte angemeldet haben. [4]Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
(2) [1]Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

| | |
|---|---|
| [2]Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.<br><br>(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können noch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden. | |

| | |
|---|---|
| **III. Sitzungsverlauf**<br><br>**§ 32 Eröffnung der Sitzung**<br><br>(1) [1]Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.<br>(2) [1]Der Vorsitzende gibt vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt, welche Anträge und Anfragen der Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung an die Ausschüsse oder an die Verwaltung verwiesen hat. [2]Der Stadtrat kann jedoch die Behandlung in derselben oder einer anderen Sitzung beschließen. | **Allgemein der/die Vorsitzende** |
| **§ 33 Eintritt in die Tagesordnung**<br><br>(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.<br>(2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 27), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.<br>(3) [1]Zu jedem Beratungsgegenstand spricht als erstes die Referatsleitung. [2]Bei Anfragen und Anträgen gebührt dem anfragenden oder antragstellenden Mitglied zuerst das Wort, danach folgt die Referatsleitung. [3]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. [4]Dies gilt grundsätzlich nur für Vorlagen, die den Stadtratsmitgliedern spätestens mit der Versendung der Tagesordnung zur Kenntnis gegeben wurden.<br>(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.<br>(5) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen. | |

**§ 34 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
(2) [1]Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
(3) [1]Die an der Sitzung teilnehmenden Personen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. [2]Jedes Stadtratsmitglied darf zu demselben Gegenstand regelmäßig nur einmal das Wort erhalten; die Begründung eines Antrages oder einer Anfrage gem. § 31 Abs. 2 sowie die Schlussäußerung gem. § 34 Abs. 8 fallen nicht hierunter. [3]Der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder außer der Reihe den Referatsleitungen das Wort zur Aufklärung zu erteilen.
(4) [1]Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [2]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. [3]Wer einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Schluss der Beratung stellen oder sonst wie zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines redenden Mitglieds. [4]Zuhörerinnen und Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
(5) Durch Mehrheitsbeschluss kann die Redezeit für jede redende Person begrenzt werden, aber auf nicht weniger als 3 Minuten.
(6) [1]Die Redenden müssen freie mündliche Vorträge halten. [2]Das Ablesen schriftlicher Vorträge kann vom Vorsitzenden ausnahmsweise gestattet werden. [3]Zulässig ist das Ablesen von Fraktionserklärungen, Zitaten, Entschließungen, Zuschriften, Zeugenvernehmungen und

| | |
|---|---|
| Gutachten.<br>(7) [1]Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:<br>1. Anträge zur Geschäftsordnung,<br>2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.<br>[2]Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. [3]Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.<br>(8) [1]Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Vorsitzende, die Referatsleitung und das antragstellende Mitglied eine Schlussäußerung abgeben. [2]Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.<br>(9) [1]Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst vor Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt erteilt. [2]Die Rednerinnen und Redner dürfen dabei nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie geführt wurden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.<br>(10) [1]Der Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist oder verletzende Ausführungen bzw. beleidigende Zwischenrufe machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen. [2]Ergibt sich danach nochmals ein Anlass zum Einschreiten, so kann der Vorsitzende den Redenden das Wort entziehen.<br>(11) [1]Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. [2]Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).<br>(12) [1]Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Der | |

| | |
|---|---|
| Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. | |

**§ 35 Abstimmung**

(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder Ausgaben verursachen, die zur Verminderung von Einnahmen führen oder über die Budgets hinausgehende zusätzliche finanzielle Konsequenzen für die Zukunft haben – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn das Finanzreferat zur Finanzierung Stellung genommen hat.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 36),
2. Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. liegen mehrere Sachanträge, insbesondere mehrere Abänderungsanträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitest gehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(4) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(5) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2]Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. [3]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt. [4]Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. [5]Bei Widerspruch

| | |
|---|---|
| gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Stadtrat über die Fragestellung.<br>(6) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). [3]Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).<br>(7) [1]Bei namentlicher Abstimmung ruft der Schriftführer bzw. die Schriftführerin die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. [2]Die Stadtratsmitglieder antworten mit „ja“ oder „nein“. [3]Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. [4]Die Stimmabgabe wird von der schriftführenden Person in der Niederschrift vermerkt.<br>(8) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.<br>(9) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen<br>oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde. | |

**§ 36 Geschäftsordnungsanträge**

(1) [1]Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, welche die formelle Sachbehandlung betreffen. [2]Sie gehen den Sachanträgen (§ 31) vor.

(2) [1]Geschäftsordnungsanträge sind

a) Anträge, welche die Handhabung dieser Geschäftsordnung betreffen,

b) Anträge auf Schluss der Beratung,

c) Anträge auf Schluss der Redeliste,

d) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,

e) Anträge auf Vertagung,

f) Anträge auf Verweisung zur Ausschussberatung,

g) weitere verfahrensleitende Anträge.

[2]Die Reihenfolge a) – g) ist zugleich die Rangfolge, d.h. der zuerst genannte Antrag geht jeweils den folgenden vor.

(3) [1]Ein Geschäftsordnungsantrag kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. [2]Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung je ein Mitglied dafür und dagegen zu hören.

(4) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, auf Vertagung oder auf Verweisung zur Ausschussberatung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

(5) [1]Bei Annahme eines der in Abs. 2 Buchst. b, e, f genannten Anträge wird die Beratung sofort geschlossen. [2]Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Redeliste wird die Beratung erst geschlossen, nachdem die bereits vorgemerkten Rednerinnen und Redner gehört wurden. [3]Nach Schließung der Beratung oder der Redeliste sind nur noch Wortbeiträge und Anträge zum Abstimmungsverfahren zulässig.

(6) Ein Antrag auf Schluss der Beratung darf nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das nicht bereits während der Beratung eine Rede gehalten hat.

| | |
|---|---|
| **§ 37 Wahlen**<br>(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).<br>(2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. [3]Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein. [4]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.<br>(3) [1]Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei vom Stadtrat zu berufenden Mitgliedern. [2]Er prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.<br>(4) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbungen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. [3]Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbungen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerbungen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbungen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. [4]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. | |
| **§ 38 Anfragen**<br>[1]Die Mitglieder des Stadtrats können kurze Anfragen an die zuständigen Referatsleitungen in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes richten. [2]Diese Anfragen sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Oberbürgermeister schriftlich anzumelden, der sie sofort an die Referatsleitungen zur Beantwortung weiterleitet. [3]Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Erledigung der übrigen Tagesordnung. [4]Die Fragen müssen auch eine angemessene | |

| | |
|---|---|
| Beantwortung ohne großen Aufwand ermöglichen. | |

| | |
|---|---|
| **39 Beendigung der Sitzung**<br>Nach Behandlung der Tagesordnung – und etwaiger Anfragen – schließt der Vorsitzende die Sitzung.<br>**IV. Sitzungsniederschrift**<br>**§ 40 Schriftführende**<br>Zu den Sitzungen werden städtische Beschäftigte als Schriftführende zugezogen. | |
| **§ 41 Form und Inhalt der Niederschrift**<br>(1) Bei Beginn der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste aufzustellen.<br>(2) [1]Über die Sitzungen des Stadtrats nimmt der oder die Schriftführende (§ 40) eine Niederschrift auf. [2]Diese muss die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der Abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und die Feststellung, dass der Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen oder abgelehnt worden ist (Abstimmungsergebnis in Zahlen), ersehen lassen. [3]Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). [4]Bei namentlicher Abstimmung ist die Abstimmungsliste beizulegen, welche die Abstimmung jedes Mitglieds erkennen lässt.<br>(3) [1]Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem oder der Schriftführenden zu unterschreiben. [2]Sie sind jahrgangsweise zu binden.<br>(4) [1]Tonbandaufnahmen oder andere maschinelle Tonaufnahmen sind als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch die schriftführende Person erlaubt. [2]Die Tonaufnahmen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift (§ 42) zu löschen. | |

| | |
|---|---|
| **§ 42 Genehmigung der Niederschrift**<br>(1) [1]Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung aufzulegen. [2]Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung kein Berichtigungsantrag gestellt wird.<br>(2) [1]Anträge auf Berichtigung der Niederschrift sind nach Genehmigung nicht mehr zulässig. [2]Über Berichtigungsanträge ist erst in der nächsten Sitzung zu entscheiden. [3]Sie müssen bis dahin schriftlich begründet werden. [4]Eine Stellungnahme des oder der Schriftführenden ist herbeizuführen. [5]Nach Erledigung der Berichtigungsanträge wird über die Genehmigung der endgültigen Niederschrift Beschluss gefasst. | |
| **§ 43 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**<br>(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürth Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).<br>(2) [1]Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). [2]Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).<br>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.<br>(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt. | |
| **§ 44 Veröffentlichung**<br>[1]Wesentliche Beschlüsse des Stadtrats werden im Amtsblatt bekanntgegeben. [2]Dies gilt auch für Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung, sobald der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist. | |

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte

### § 45 Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte gelten unbeschadet des § 17 die §§ 24 – 44 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

a) Sitzungen vorberatender Ausschüsse und von Beiräten im Regelfall nichtöffentlich sind,

b) die Tagesordnung (§ 30) zu den Ausschusssitzungen den ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, die einem Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich zuzusenden ist und Pflegerinnen und Pfleger auf den Gegenstand ihres Wirkungskreises besonders hingewiesen werden,

c) die nach § 8 Abs. 2 bestellte Vertretung bei Verhinderung des Mitgliedes grundsätzlich von diesem über Zeitpunkt und Tagesordnung der Ausschuss- und Beiratssitzung zu verständigen ist,

d) bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein und auch getrennt abstimmen muss; Personengleichheit der Stadtratsmitglieder steht dem nicht entgegen (§ 10 Abs. 1 Satz 2),

e) § 34 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 nicht gilt.

(2) [1]Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, soweit es nicht nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen ist, den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte, in die es nicht berufen ist, ohne Stimm-, Mitsprache- oder Mitberatungsrecht beizuwohnen. [2]Eine Anhörung durch den Ausschuss zu seiner Information wird dadurch nicht berührt. [3]Berät ein Ausschuss oder Beirat über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Gremium nicht angehört, so geben der Ausschuss oder Beirat dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

(3) Pflegerinnen und Pfleger, die einem Ausschuss oder Beirat nicht angehören, sind zu den Gegenständen ihres Wirkungskreises zu hören.

| | |
|---|---|
| **§ 46 Personalvertretung**<br>Nach Maßgabe des § 33 Abs. 5 i.V.m. § 45 Abs. 1 können die Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden. | **die Gleichstellungsbeauftragten** |
| **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**<br>**§ 47 Art der Bekanntmachung**<br>Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth amtlich bekannt gemacht. | |
| **C Schlussbestimmungen**<br>**§ 48 Eigenbetriebe**<br>Abweichungen von dieser Geschäftsordnung können für Eigenbetriebe in den jeweiligen Betriebssatzungen und Geschäftsordnungen festgelegt werden.<br>**§ 49 Änderung der Geschäftsordnung**<br>Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.<br>**§ 50 Verteilung der Geschäftsordnung**<br>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.<br>**§ 51 Inkrafttreten**<br>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.<br>Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft. | Die Geschäftsordnung tritt am **01.05.2008** in Kraft. |